

Satzung des Kreisschützenverbandes Wolfsburg e.V.

Prolog:

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die weibliche und männliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Kreisschützenverband Wolfsburg e.V. ist eine Gliederung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V. und führt den Namen ‘Kreisschützenverband Wolfsburg e.V.’
2. Der Kreisschützenverband hat seinen Sitz in Wolfsburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig, Nr. VR100230, eingetragen. Die Geschäftsstelle ist der Wohnort des gewählten 1. Kreisvorsitzenden.

§ 2

Zweck

Zweck des Kreisschützenverbandes ist

die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
die Förderung des Schützenbrauchtums,
die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
die Durchführung von Trainingskursen und Lehrgängen aller Art zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen,
die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Meisterschaften des Schießsports,
Beratung der Mitglieder in Vereins- und Führungsaufgaben und Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der bestehenden Organisationen des Kreisverbandes.

§ 3

Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Kreisschützenverband ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Kreisschützenverband tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlagen für die Tätigkeit des Verbandes.

3. Der Kreisschützenverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‘Steuerbegünstigte Zwecke’ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Kreisschützenverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisschützenverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisschützenverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Sämtliche Mitglieder der Organe des Kreisschützenverbandes sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Verbandes entstandenen Reisekosten und Tagegelder können in der vom Gesamtvorstand festgesetzten Höhe ersetzt werden.
6. Jeder satzungsändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der Kreisschützenverband ist zuständig für
 - die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Kreisverbandsebene,
 - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit diese nicht dem NSSV vorbehalten ist,
 - die Veranstaltung von Kreismeisterschaften auf Kreisverbandsebene sowie die Meldung von Schützen zu Meisterschaften,
 - die Einrichtung und Organisation von Rundenwettkämpfen für den Bereich des Sportschießens,
 - Fragen der Schützentradition auf Kreisverbandsebene, Fragen der Schützenjugend auf Kreisverbandsebene, Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit auf Kreisverbandsebene, die Zusammenarbeit mit dem NSSV.
2. Soweit der Kreisschützenverband für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit seiner unmittelbaren Mitglieder aus, erfordert aber vor entsprechendem Tätig werden eine Abstimmung mit dem Kreisschützenverband.
3. Der Kreisschützenverband regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere eine
 - 3.1. Rundenwettkampfordnung
 - 3.2. Ehrungsordnung
 - 3.3. Geschäftsordnung des Ehrenrates
 - 3.4. Geschäftsordnung des Kreisvorstandes

3.5. Reisekostenordnung des Verbandes

4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden von den zuständigen Organen beschlossen oder geändert.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Dem Kreisschützenverband gehören unmittelbare Mitglieder, mittelbare Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Unmittelbare Mitglieder sind die Schützenvereine.
3. Mittelbare Mitglieder des Kreisschützenverbandes sind die den unmittelbaren Mitgliedern gem. Ziff. 2 angehörenden Mitglieder.
4. Einzelpersonen, die sich um den Schießsport und das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden; der amtierende Kreisvorsitzende nach ehrenhaftem Ausscheiden zum Ehrenkreisvorsitzenden. Dem Sinne nach ist er Ehrenmitglied. Die Ehrung erfolgt auf der darauffolgenden Delegiertenversammlung.
(§ 1.6 Ehrungsordnung)

Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme auf der Gesamtvorstandssitzung und auf der Delegiertenversammlung; soweit ihre Ehrenmitgliedschaft ab 1998 erfolgte, Stimmrecht nur auf der Delegiertenversammlung. Ein Vorstandsamt können sie nicht bekleiden.

§ 7

Erwerb der unmittelbaren Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzen die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des NSSV und des DSB voraus. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren Mitglieder dürfen nicht denen des NSSV und des DSB widersprechen.
2. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinn des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus.
3. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an den Vorstand des Kreisschützenverbandes zu richten. Über die Aufnahme unmittelbarer Mitglieder entscheidet der Kreisvorstand.

4. Der Antrag muss enthalten:

Name der Vereinigung, Gründungsjahr, Anzahl der Mitglieder, Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

Gegen einen schriftlichen Ablehnungsbescheid steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde beim Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

5. Eine Vereinigung kann nur in ihrer Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den Kreisschützenverband erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Kreisschützenverband und im NSSV.
6. Die Ziffer 4 des § 7 der Satzung des Verbandes ist als Bestandteil der Satzungen aller dem Verband angehörenden Vereine zu übernehmen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Die unmittelbaren Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den Kreisschützenverband oder DSB und/oder NSSV vorbehalten sind.
2. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte aus. In die Delegiertenversammlung können sie entsprechend der Mitgliederzahl für das vorausgegangene Jahr für jedes volle und angefangene 30 ihrer Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht ihnen frei. Die Anzahl ihrer Delegierten werden dem Vorstand des Verbandes zu Beginn der Delegiertenversammlung rechtzeitig durch die Vorsitzenden benannt.
3. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange sein Verein den Beitrag nicht bezahlt hat.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des Kreisschützenverbandes in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
5. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom Kreisschützenverband durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.
6. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom Kreisschützenverband durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.
7. Die in § 8 Ziff. 4 und 6 genannten Rechte können - mit Zustimmung des jeweiligen unmittelbaren Mitglieds - von dessen mittelbaren Mitgliedern ausgeübt werden, falls diese die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DSB und des NSSV und des Kreisschützenverbandes, sowie die getroffenen Vereinbarungen als für sich verbindlich anerkennen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Kreisschützenverbandes, des DSB und NSSV zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Kreisschützenverbandes anzuzeigen.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, stets darauf hinzuwirken, dass das vom DSB, NSSV und Kreisschützenverband gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern beachtet wird. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich in ihren Satzungen, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des DSB, des NSSV und des Kreisschützenverbandes ergebenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen und Ordnungen zu übernehmen. Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des DSB, des NSSV und des Kreisschützenverbandes. Die Pflicht zur Übernahme und Befolgung des vom DSB, des NSSV und des Kreisschützenverbandes gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern übertragene Vereinsstrafgewalt dem DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit zu übertragen.
5. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB, des NSSV und des Kreisschützenverbandes zu beachten bzw. durchzuführen. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen das Recht des DSB und des NSSV, sowie des Kreisschützenverbandes an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das unmittelbare Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.
6. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen - im gegenseitigen Interesse - ein Informationsrecht der Organe des Kreisschützenverbandes an. Insbesondere sind die unmittelbaren Mitglieder verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Vorstandes des Verbandes an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
7. Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum 05. 01. eines jeden Jahres die Zahl Ihrer Mitglieder zu melden. Veränderungen im Mitgliederbestand sind jeweils zum Quartalsende, im vierten Quartal bis zum 15.11. eines laufenden Jahres dem Kreisschützenverband zu melden. Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, ist der Jahresbeitrag zu zahlen. Für neu eintretende Mitglieder besteht sofortige Nachmeldungspflicht und Entrichtung des Jahresbeitrages, ab dem Zeitpunkt, ab dem der NSSV diesen Beitrag erhebt.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Verband spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines unmittelbaren Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 9 aufgeführten Pflichten verstößt oder die Gemeinnützigkeit verliert. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Kreisschützenverband unverzüglich anzuzeigen.
4. Unmittelbare Mitglieder des Kreisschützenverbandes können bei Verstößen der vorbezeichneten Art durch ihren Kreisschützenverband ausgeschlossen werden. Der Kreisschützenverband kann darüber hinaus aus überverbandlichen Erwägungen den Beschluss fassen, dass ein mittelbares Mitglied auszuschließen ist.
5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus § 9 Ziff. 1. ergebenden Pflichten verstößt.
6. Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Kreisvorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstandes stehen dem Mitglied die in § 18 der Satzung genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.
7. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB und des NSSV und des Kreisschützenverbandes ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§11

Beiträge

1. Die Mitgliedsvereine haben für jedes ihrer Mitglieder einen jährlichen Beitrag abzuführen. Die Beitragshöhe wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
2. Bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres sind von den Mitgliedsvereinen die Jahresbeiträge an den Kreisschützenverband abzuführen. Stimmrecht und Versicherungsschutz bestehen nur dann, wenn die Beiträge bezahlt sind.
3. Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zur Finanzierung von Sondermaßnahmen eine Umlage beschließen.

§12

Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a. der geschäftsführende Vorstand
 - b. der erweiterte Vorstand
 - c. der Gesamtvorstand
 - d. die Delegiertenversammlung
2. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisschützenverband. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Kreisvorsitzende und der 2. Kreisvorsitzende, jeder von ihnen ist allein und einzeln vertretungsberechtigt. Von der Vertretungsberechtigung darf der 2. Kreisvorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Kreis Vorsitzende verhindert ist.
3. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Kreisvorsitzenden, einberufen.
4. Bei Beschlussfassungen ist bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
5. Die Mitglieder des Kreisvorstandes und vom Kreisvorsitzenden beauftragte Mitglieder des Gesamtvorstandes können an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder teilnehmen. Ihnen soll auf Wunsch zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort erteilt werden.

§ 13

Kreisvorstand

1. Dem geschäftsführenden Kreisvorstand gehören an:
 - a. der 1. Kreisvorsitzende
 - b. der 2. Kreisvorsitzende
 - c. der Kreisschriftführer
 - d. der Kreisschatzmeister
 - e. der Kreisschießsportleiter
 - f. der Kreisjugendleiter
 - g. die Kreisdamenleiterin
2. Dem erweiterten Kreisvorstand gehören an:
 - a. die unter Ziffer 1 a) - g) aufgeführten Mitglieder
 - b. der EDV-Referent
 - c. der 2. Kreisschriftführer
 - d. der 2. Kreisschatzmeister
 - e. der 2. und 3. Kreisschießsportleiter
 - f. der 2. Kreisjugendleiter
 - g. die 2. Kreisdamenleiterin
 - h. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - i. Referent Mitgliederverwaltung
 - j. Stellv. EDV- Referent
3. Ämterhäufung im Rahmen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist mit Ausnahme der Ämter des 1. und 2. Kreisvorsitzenden und des Kreisschatzmeisters zulässig.
4. Der Kreisvorstand wird für die Dauer von 4 (vier) Jahren durch die Delegiertenversammlung gewählt.
Von der Wahl ausgenommen sind die Referenten für Mitgliederverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und EDV. Sie werden vom erweiterten Kreisvorstand berufen.
5. Um den Kreisvorstand jederzeit funktionsfähig zu erhalten, wird der Wahlrhythmus wie folgt festgelegt:

Gruppe A:

1. Kreisvorsitzender
1. Kreisschriftführer
1. Kreisjugendleiter
2. Kreisschießsportleiter
2. Kreisschatzmeister
2. Kreisdamenleiterin
- der Ehrenrat

Gruppe B:

2. Kreisvorsitzender
1. Kreisschießsportleiter
3. Kreisschießsportleiter
1. Kreisschatzmeister
1. Kreisdamenleiterin
2. Kreisschriftführer
2. Kreisjugendleiter

Zwischen den Wahlen der Gruppe A und B ist ein Abstand von 2 (zwei) Jahren einzuhalten.

Der erweiterte Kreisvorstand soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einladung soll möglichst 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgen. Er muss einberufen werden, wenn dieses 8 Mitglieder des erweiterten Kreisvorstandes verlangen.

§ 14

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes gem. § 15
 - b. den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder gem. § 8 Ziff. 2.
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Kreisvorstandes
 - b. Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages
 - c. Entlastung des Kreisvorstandes
 - d. Wahl des Kreisvorstandes gem. § 13 Ziff. 5
 - e. Wahl der Kassenprüfer gem. § 17 Ziff. 3
 - f. Wahl des Ehrenrates gem. § 18 Ziff. 1
 - g. Festsetzung des Verbandsbeitrages gem. § 11 Ziff. 1
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Auflösung des Kreisschützenverbandes
4. Die Delegiertenversammlung soll innerhalb der ersten 3 (drei) Monate des Geschäftsjahres zusammentreten. Zu dieser wird vom 1. Kreisvorsitzenden oder 2. Kreisvorsitzenden mindestens 3 (drei) Wochen vorher schriftlich oder per Rundschreiben (auch als Email) an die unmittelbaren Mitglieder eingeladen.
5. Der 1. Kreisvorsitzende oder der 2. Kreisvorsitzende leiten die Delegiertenversammlung.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand oder 1/3 der unmittelbaren Mitglieder gem. § 6 Ziff. 2 diese beantragen. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Delegiertenversammlung beträgt 14 Tage. In der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Delegiertenversammlung anzugeben.

7. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen 8 (acht) Tage vor einer jeden Delegiertenversammlung schriftlich beim 1. Kreisvorsitzenden vorliegen. Der geschäftsführende Kreisvorstand ist über die Anträge sofort zu informieren.
8. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den unmittelbaren Mitgliedern mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugeleitet werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Satzungsänderungen oder eine Beschlussfassung über eine Auflösung des Kreisschützenverbandes bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Delegierten haben je eine Stimme.
11. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Delegierten Versammlung zugesandt wird. Gleichzeitig bestimmt der Kreisvorstand eine Frist von 1 Monat zur Erhebung von Einwendungen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einwendungen wird in der nächsten Delegiertenversammlung verhandelt.

Das Protokoll wird vom Protokollführer gefertigt und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

§15

Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a. der Kreisvorstand gem. §13 Abs. 2
- b. die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder Schützengruppen bzw. deren Vertreter
- c. Ehrenmitglieder Gem. §6 Ziff. 4 bei Erhalt der Ehrenmitgliedschaft ab 1998 ohne Stimmrecht

Der Gesamtvorstand soll mindestens einmal im Jahr zur Beratung einberufen werden. Zu dieser Gesamtvorstandssitzung wird vom 1. Kreisvorsitzenden oder 2. Kreisvorsitzenden mindestens 3 (drei) Wochen vorher schriftlich oder per Rundschreiben (auch als E-Mail) eingeladen.

§16

Sportkommissionen

Zur Durchführung der satzungsmäßig festgelegten schießsportlichen Aufgaben wird die Kreissportkommission gebildet.

- a. Die Mitglieder der Kreissportkommission sind der Kreisschießsportleiter, der Kreisjugendleiter, die Kreisdamenleiterin, deren Stellvertreter, sowie die auf Vorschlag des Kreisschießsportleiters vom Kreisvorstand berufenen Referenten und Trainer.
- b. Den Vorsitz führt der Kreisschießsportleiter.

§ 17

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die satzungs- und beschlussmäßige Verwendung der Gelder des Kreisschützenverbandes zu prüfen.
2. Dem Kreisverband müssen für die Aufgabe zwei Kassenprüfer und ein Vertreter zur Verfügung stehen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Kreisvorstandes sein und werden von der Delegiertenversammlung auf 2 (zwei) Jahre gewählt.
4. Bei der Wahl der Kassenprüfer muss ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf 2 (zwei) Jahre gewählt wird. Der Dienstälteste scheidet jeweils nach 2 (zwei) Jahren aus, eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
5. Die Kassenprüfung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
6. Über die durchgeführte Kassenprüfung ist auf der Delegiertenversammlung zu berichten. Den Kassenprüfern obliegt der Antrag auf Entlastung des Kreisschatzmeisters und des Vorstandes.

§ 18 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt werden.
2. Der Ehrenrat wählt sich aus seiner Mitte den Vorsitzenden und gibt sich selbst die Geschäftsordnung.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 13 Abs. 2) dürfen den Ehrenrat nicht angehören. Aus jedem Mitgliedsverein darf nur ein Vertreter (Mitglied) mitwirken.
4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann in eigener Sache nicht mitwirken.
5. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über die Streitigkeiten innerhalb des Verbandes in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Beteiligte können mittelbare und unmittelbare Mitglieder des Verbandes sein.
6. Der Ehrenrat kann als Berufungsinstanz gem. § 10 Abs. 6 feststellen, dass die durch den Kreisvorstand ausgesprochene Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, diese bestätigen oder andere Maßnahmen treffen.
7. Über einen Widerspruch gegen einen, durch den geschäftsführenden Vorstand ausgesprochenen Ausschluss, entscheidet der Ehrenrat endgültig.
8. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates steht dem Betroffenen ein Rechtsmittel zum Ehrenrat des Niedersächsischen Sportschützenverbandes zu. Das Rechtsmittel ist binnen eines Monats nach Zustellung des Ehrenratsbeschlusses beim Kreisschützenverband einzulegen. Die Einlegung des Rechtsmittels beim Ehrenrat des Niedersächsischen Sportschützenverbandes gilt

als fristwährend.

§19 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Kreisvorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Kreisvorstandes weiter.
4. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat es das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten des Kreisverbandes zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen zu berichten.

§20

Wahlen, Abstimmungen und allgemeine Bestimmungen

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Wahl des 1. und des 2. Kreisvorsitzenden ist auf Antrag schriftlich durchzuführen. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Wahl schriftlich erfolgen.
4. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und es besteht Stimmgleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den Bewerbern.
5. Der Kreisvorstand ist berechtigt, für ausscheidende Kreisvorstandsmitglieder kommissarische Vorstandsmitglieder zu berufen, die in der nächsten Delegiertenversammlung für den Rest der Amtsdauer gewählt werden können.

6. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer schriftlichen Formulierung für weibliche und männliche Mitglieder.

§21

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisschützenverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisschützenverbandes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Niedersächsischen Sportschützenverband (NSSV), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere im Sinne von § 2 der Satzung, zu verwenden hat. Akten und Inventar des aufgelösten Kreisschützenverbandes verbleiben bei dem Mitgliedsverein, der den letzten 1. Kreisvorsitzenden stellt

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde in der Delegiertenversammlung vom 19. März 2016 einstimmig beschlossen.

Wolfsburg, 19.03.2016

Frank Eckstein
1. Kreisvorsitzender

Uwe Wenkebach
2. Kreisvorsitzender